

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 11.

Mittwoch, den 13. März

1889.

Die Herren Minister für Landwirthschaft, des Innern und für Handel und Gewerbe haben aus den eingehenden Ernadengesuchen wahrnehmen zu müssen geglaubt, daß die Beurtheilungen ländlicher Grundbesitzer und anderer landwirthschaftlicher Gewerbetreibenden wegen fahrlässiger Tödtung und fahrlässiger Körperverletzung, begangen durch Außerachtlassung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche für den Betrieb von landwirthschaftlichen Maschinen vorgeschrieben sind, sich immer mehr häufen.

Ganz besonders gelte dies von dem Betrieb der mittelst eines Göpelwerkes in Bewegung gesetzten Dreschmaschinen, bei welchen selbst von Besitzern größerer Güter, denen die erforderliche Intelligenz zugetraut werden dürfe, die Bedeckung gewisser Maschinentheile, namentlich der Welle und der Verkuppelungen, mit den durch Regierungs-Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Verkleidungen nicht selten unterlassen werde.

Für die hieraus in Verbindung mit der Unvorsichtigkeit der Arbeiter entstehenden Unglücksfälle, welche häufig in der Tödtung einer der bei der Maschine beschäftigten Personen bestehen, treffe die Grundeigenthümer oder deren Stellvertreter eine schwere strafrechtliche Verantwortung, welche in der Verhängung von gerichtlichen Strafen ihren Ausdruck finde, die nach § 222 des Strafgesetzbuchs die Höhe von fünf Jahren Gefängniß erreichen können.

Aus Veranlassung solcher Fälle sei Allerhöchsten Orts darauf hingewiesen worden, daß eine strenge Handhabung derjenigen Gesetze angezeigt erscheine, welche zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erlassen sind, um in den Arbeitgebern das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit lebendig zu erhalten.

Seine Majestät hätten auch von dem Vergnadigungsrechte bisher nur in besonders mild gearteten Fällen dieser Art und nur durch Umwandlung der erkannten Gefängnißstrafen in Festungshaft Gebrauch zu machen geruht.

In Anbetracht dieser Umstände wünschen die Herren Minister, daß auf eine strenge Beachtung

der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln durch eine den nachgeordneten Behörden zur Pflicht zu machende verschärfte polizeiliche Controlle mit Nachdruck hingewirkt und die schweren Folgen einer Verabsäumung dieser Maßregel den beteiligten Kreisen in geeigneter Weise zum Bewußtsein gebracht werde. Sie halten namentlich auch wiederholte unvermuthete polizeiliche Revisionen für angebracht, durch welche festgestellt werden soll, ob die Eigenthümer von Göpelwerken und ähnlichen Maschinen sich auch im Besitze der zur Bedeckung derselben erforderlichen Geräthe befinden und thatsächlich von den letzteren Gebrauch machen.

Breslau, den 15. Februar 1889.

Kgl. Regierungs-Präsident. v. Junder.

[1007. 9. März.] Mit Bezug auf vorstehende Verfügung bringe ich den Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorständen die für den Reg.-Bez. Breslau gültige Polizei-Verordnung v. 29. 8. 1872, Amtsblatt Seite 253, ergänzt durch Verord. vom 23. Juli 1884 durch Wiederabdruck derselben aufs Neue in Erinnerung und ersuche die Herren Polizeiverwalter durch fortgesetzte unvermuthete Revision festzustellen, ob die Eigenthümer von Göpelwerken und ähnlichen Maschinen sich auch im Besitze der zur Bedeckung derselben erforderlichen Geräthe befinden und thatsächlich von den letzteren Gebrauch machen.

Die Gemeinde-Vorstände veranlasse ich gleichzeitig diese Verfügung nebst den wieder abgedruckten Verordnungen alsbald in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Polizei-Verordnung.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Gebrauch der durch thierische, Wind-, Wasser- oder Dampfkraft getriebenen Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen wird unter Aufhebung der bezüglichen im Stück 29 unseres Amtsblattes vom 21. Juli pr. sub Nr. 332 abgedruckten Verordnung vom 13. Juli 1871 auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für